



Mandanteninformation - Katastrophenerlass:

Finanzverwaltung NRW erweitert steuerliche Entlastungen (Stand: 23.07.2021)

Nach der schweren Unwetterkatastrophe durch das Regentief "Bernd" Mitte Juli und nach den dadurch entstandenen extremen Schäden hat die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung den am 16.07.2021 in Kraft gesetzten Katastrophenerlass erweitert und ermöglicht nun – teilweise befristet - rund 50 steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung Betroffener. Wir haben für Sie die wichtigsten Erweiterungen und Klarstellungen zum Katastrophenerlass vom 23.07.2021 zusammengestellt:

1. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Unentgeltliche Hilfeleistungen von Unternehmen an Privatpersonen in Form von Sach- oder Dienstleistungen sowie Nutzungsüberlassungen sind als Betriebsausgabe zu behandeln. Dies gilt, wenn beispielweise ein Baumarkt kostenlos Entwässerungspumpen verteilt oder ein Bauunternehmer Bagger und LKW zur Verfügung stellt.

Unterstützungsleistungen von Freiberuflern und Handwerkern, die über die Spendenaufrufe ihrer Berufskammern und Innungen an die Berufskollegen für deren Wiederaufnahme der Berufstätigkeit geleistet werden, können als Betriebsausgaben abgezogen werden.

2. Steuerfreie Gestellung von Unterkunft und Verpflegung

Arbeitgeber können ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und deren Familien, deren Wohnungen und Häuser durch das Unwetter unbewohnbar geworden sind, vorübergehend Unterkünfte und Verpflegung steuerfrei gewähren.

3. Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlich wird im Billigkeitswege insbesondere bei den folgenden Sachverhalten, die im engen Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe stehen, auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet:

- Unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen ("Sachspenden")
- Überlassung von Wohnraum



- Verwendung von Gegenständen aus dem Unternehmensvermögen
- Unentgeltliche Erbringungen sonstiger Leistungen (z.B. Personalgestellung)

Bei Unternehmen, die von der Flutkatastrophe betroffen sind, kann auf Antrag die Umsatzsteuersondervorauszahlung auf EUR 0,00 herabgesetzt werden.

4. Schenkungsteuer

Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden. Hierunter fallen neben Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, auch Zuwendungen an direkt hilfsbedürftige Personen zur Hilfe im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen.

Ob Unternehmen oder Privatpersonen – in diesen schweren Zeiten stehen wir Ihnen mit Rat und Tat in allen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Belangen zur Seite.